



Stadt Geretsried

...einfach anders!

**Satzung für die Erhebung
der Hundesteuer**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Steuertatbestand	3	
§ 2	Steuerfreiheit	3	
§ 3	Steuerschuldner; Haftung	3	
§ 4	Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung		4
§ 5	Steuermaßstab und Steuersatz		4
§ 5 a	Kampfhunde	4	
§ 6	Steuerermäßigungen	4	
§ 7	Züchtersteuer	5	
§ 8	Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung		5
§ 9	Entstehung der Steuerpflicht	5	
§ 10	Fälligkeit der Steuer	5	
§ 11	Anzeigepflichten	5	
§ 12	Ordnungswidrigkeiten	6	
§ 13	Inkrafttreten	6	

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Geretsried folgende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes oder mehrerer Hunde im Gebiet der Stadt Geretsried unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Geretsried steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Geretsried hat.

§ 2 Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, des Bundesluftschutzverbandes oder gleichartiger Organisationen, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind; ein Nachweis für die Unentbehrlichkeit ist vorzulegen;
 4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 5. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 6. Hunden in Tierhandlungen.
 7. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; Die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.
- (2) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist und die Eignung nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht wird.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder

im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet
 - a) bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Geretsried mit dem Tag des Wegzugs;
 - b) im übrigen mit dem Ablauf des Tages, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
Tritt an die Stelle des verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 Euro,
für den zweiten Hund	80,00 Euro und
für jeden weiteren Hund	120,00 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für Kampfhunde (§ 5 a) jährlich 1.000,00 Euro. Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 5 a

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBL. S. 268), mit Wirkung vom 01.11.2002 geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBL. S. 513, 583) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- American Staffordshire Terrier
- Tosa-Inu
- Bandog
- Staffordshire Bullterrier

(3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- Bullmastiff
- Cane Corso
- Dogue de Bordeaux
- Mastiff
- Mastino
- Perro de Presa Mallorquin
- American Bulldog
- Bullterrier
- Dog Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 2 erfassten Hunden.

Die Bezeichnung der Rassen, die als Kampfhunde gelten, ergibt sich aus der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministerium des Innern.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 entfällt in den Fällen des Absatzes 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit, in denen ein Negativzeugnis des Ordnungsamtes ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Absatz 3 entsteht der erhöhte Steuersatz mit dem Kalenderjahr, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzgesetzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur dann ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBL S. 343) mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuer-
tatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 11
Anzeigepflichten

- (1) Ein Hundehalter ist verpflichtet,
 - a) jeden Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. Zuzug oder
 - b) innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist,bei der Stadt Geretsried anzumelden.

Zur Kennzeichnung eines jeden gemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus. Bei Verlust oder Beschädigung der Marke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr von fünf Euro ausgehändigt.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 11 (1) seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder entgegen
- § 11 (3) den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt

und es damit ermöglicht, eine Abgabe zu hinterziehen, zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 14 bis 16 Kommunalabgabengesetz und kann entsprechend belangt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 04. Mai 2012 außer Kraft.

Geretsried, 08.07.2013

Cornelia Irmer
1. Bürgermeisterin